

**Der Gemeinderat**

**beschließt**

- I. Aufgrund § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

**2023**  
**in €**

1 im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	161.684.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	170.880.800
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-9.196.400</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-9.196.400</b>

2 im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	156.353.600
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	159.797.000
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-3.443.400</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.394.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	32.951.100
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-22.556.500</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-25.999.900</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	23.228.700
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.589.400
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>20.639.300</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-5.360.600</b>

## § 2 Kreditermächtigung

	<b>2023 in €</b>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	23.228.700
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	-

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<b>2023 in €</b>
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	77.405.000

## § 4 Kassenkredite

	<b>2023</b> <b>in €</b>
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	25.000.000

### § 5 Steuersätze

	<b>2023</b> <b>v.H.</b>
Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt	
1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	405
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	395

**Hinweis:** Die Realsteuerhebesätze sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

Der nach § 85 Abs. 4 GemO vorgelegte Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2026 wird vom Gemeinderat beschlossen.

II. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den folgenden eingegangenen Zuschussanträgen für das Haushaltsjahr 2023, über die die Verwaltung im Rahmen der Mittelbereitstellung nach den Bestimmungen der vom Gemeinderat verabschiedeten Investitionsförderrichtlinien entscheidet:

- Ev. Verein - Helmut-Spieth-Kindergarten (4.000 €)
- Kath. Kirchenpflege - Maximilian-Kolbe-Kindergarten (17.900 €)
- AWO Kinderhaus Zwergenzügle (37.000 €)
- Ev. Verein - Melanchthon-Kindergarten (52.900 €)
- AWO - Kindergarten Abenteuerland (86.200 €)
- Ev. Verein - Johannes-Fried-Kindergarten (500.000 €)
- TV Oeffingen - Anbau Tennishalle (Geräteraum) (4.000 €)
- TV Oeffingen - Umbau Tennis-Hartplätze (25.000 €)
- TV Oeffingen - Kaltluftsporthalle (90.000 €)

- Zuschüsse f. Investitionen f. Kindergärten i. fr. Trägerschaft (20.000 €)

Die Einzelmaßnahmen sind in den Teilhaushalten und im Investitionsprogramm ersichtlich. Weitere Zuschussgewährungen bleiben der gesonderten Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten.

- III.** Der gemäß § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) vom 08.01.1992 aufzustellende Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach (SEF) einschließlich der Finanzplanung bis 2026 wird in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 06.12.2022 zur Vorberatung und dem Gemeinderat am 13.12.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

**2023**  
**in €**

1 im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	5.724.500
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.694.500
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	30.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	30.000

2 im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.418.900
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.055.400
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.363.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	120.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.667.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.547.000
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.183.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.260.300
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.076.800
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.183.500
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

**§ 2 Kreditermächtigung**

	<b>2023</b> <b>in €</b>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	7.260.300
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	-

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

	<b>2023</b> <b>in €</b>
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	5.800.000

### **§ 4 Kassenkredite**

	<b>2023</b> <b>in €</b>
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.138.900

- IV.** Die gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung aufgestellte Finanzplanung des SEF bis 2026 wird beschlossen.